

Satzung

des Vereins

priamos consulting group e.V. -
Studentische Unternehmensberatung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| §1: Name, Sitz und Geschäftsjahr..... | 3 |
| §2: Zweck des Vereins | 3 |
| §3: Gemeinnützigkeit..... | 3 |
| §4: Mitgliedschaft..... | 3 |
| §5: Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeitrag..... | 3 |
| §6: Aktives Mitglied auf Probe | 4 |
| §7: Aktive Mitglieder | 4 |
| §8: Alumnus Mitglieder | 5 |
| §9: Ehrenmitglieder | 5 |
| §10: Organe des Vereins..... | 6 |
| §11: Die Vollversammlung..... | 6 |
| §12: Der Vorstand | 7 |
| §13: Der Beirat | 9 |
| §14: Die Ausschüsse | 9 |
| §15: Finanzierung..... | 9 |
| §16: Haftung | 9 |
| § 17: Datenschutz..... | 10 |
| §18: Gültige Geschäftsordnung..... | 10 |
| §19: Auflösung des Vereins..... | 10 |
| §20: Inkrafttreten der Satzung | 10 |

§1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "priamos consulting group e.V. – Studentische Unternehmensberatung".

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Ulm/Donau. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2: Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- die Vermittlung und Vertiefung von praxisbezogenen Kenntnissen der Studenten insbesondere der Neu-Ulmer und Ulmer Hochschulen;
- die Bereicherung des Studiums der Mitglieder durch praktische Erfahrungen in den Studienschwerpunkten der Mitglieder;
- die Herstellung von Verbindungen zwischen Studium und beruflicher Praxis.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen realisiert:

- Veranstaltungen zur Förderung des Kontakts der Studenten untereinander;
- Veranstaltungen zur Förderung des Kontakts der Studenten mit Unternehmen;
- Beratung und Unterstützung bei der Akquise und Durchführung von Projekten insbesondere durch den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern.

§3: Gemeinnützigkeit

Der Verein ist unabhängig und unpolitisch. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4: Mitgliedschaft

Der Verein hat Aktive Mitglieder, Alumnus Mitglieder, Mitglieder auf Probe und Ehrenmitglieder. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung der Kosten, die bei Verrichtung von Vereinstätigkeiten anfallen, ist möglich. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln.

§5: Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeitrag

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge, deren jeweilige Höhe von der Vollversammlung festgelegt werden, erheben.

§6: Aktives Mitglied auf Probe

Mitglied auf Probe kann werden, wer Doktorand einer Neu-Ulmer, Ulmer oder einer anderen Hochschule im Umkreis von 100 Kilometern (um Ulm) oder dort immatrikuliert ist und die Absicht hat, sich aktiv an Projekten und dem Vereinsgeschehen zu beteiligen.

Um Mitglied auf Probe zu werden, muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand gerichtet werden, welcher mit einer einfachen Mehrheit von zwei Dritteln über eine Aufnahme entscheidet. Wer Mitglied auf Probe werden will, muss, sofern der Aufnahmeantrag positiv beschieden wurde, den von der Vollversammlung beschlossenen Aufnahmebeitrag entrichten. Mitglieder auf Probe sind bei der Vollversammlung nicht stimmberechtigt und haben keine vollständige Einsicht in Vereinsunterlagen. Davon abgesehen haben sie alle Rechte und Pflichten aktiver Mitglieder dieses Vereins.

Die Mitgliedschaft auf Probe endet bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien:

- nach 6 monatiger Mitgliedschaft
- durch Tod des Mitglieds
- durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, über den der Vorstand mit einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln entscheidet.
- durch Wahl zum Vorstandsmitglied durch die Vollversammlung und Annahme dieser Wahl

Wichtige Gründe sind z.B. die Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten, grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder unehrenhaftes Verhalten.

In begründeten Fällen kann die Dauer der Mitgliedschaft auf Probe auf bis zu 12 Monate ausgeweitet werden. Dies wird durch den Vorstand mit einer einfachen Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen.

§7: Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann werden, wer eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Das Mitglied war für eine Dauer von sechs Monaten Mitglied auf Probe oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt aktives Mitglied. Das Mitglied muss seinen Willen, aktives Mitglied zu werden, dem Vorstand bis zwei Tage vor Ablauf der Mitgliedschaft auf Probe durch einen mündlichen oder schriftlichen Antrag mitteilen. Der Vorstand muss dem Antrag mit einer einfachen Mehrheit von zwei Dritteln zustimmen. Erfolgt die vorgenannte Willenserklärung nicht oder fällt der Vorstandsbeschluss negativ aus, so ist die Mitgliedschaft automatisch beendet. Der Beschluss des Vorstandes kann von der nächsten Vollversammlung mit einer einfachen Mehrheit von zwei Dritteln aufgehoben werden.
- Das Mitglied wird durch die Vollversammlung zum Vorstandsmitglied gewählt und nimmt diese Wahl an.

Der von der Vollversammlung in Form und Höhe beschlossene Jahresbeitrag ist jeweils zum 1.1. jeden Jahres zu entrichten. Aktive Mitglieder sind bei der Vollversammlung stimmberechtigt.

Die Aktive Mitgliedschaft endet bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien:

- durch Abschluss des Studiums, bzw. Erlangung des Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoren-Titels, falls kein weiteres Studium fortgeführt wird; in diesem Falle hat das Mitglied die Möglichkeit, weiterhin als Alumnus Mitglied im Verein zu bleiben;
- durch Tod des Mitglieds;

- durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit einmonatiger Kündigungsfrist zum 1.1. eines jeden Jahres;
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, über den der Vorstand mit einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln entscheidet.

Wichtige Gründe sind z.B. die Nichterfüllung der satzungsgemäßen Pflichten, grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen oder unehrenhaftes Verhalten; die Entscheidung des Vorstandes darf erst erfolgen, wenn dem betroffenen Mitglied die Chance gegeben wurde, sich dem Vorstand gegenüber zu erklären; auf der nächsten Vollversammlung muss die Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§8: Alumnus Mitglieder

Alumnus Mitglied kann werden, wer als Aktives Mitglied durch in §7 erstgenannten Grund ausscheidet oder falls dies durch den Vorstand einstimmig beschlossen wird. Das betroffene Mitglied muss über den Beschluss unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Widerspricht das betroffene Mitglied dem Beschluss innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab in Kenntnissetzung, so wird auf der nächsten Vollversammlung über die zukünftige Art der Mitgliedschaft der betreffenden Person abgestimmt. Der von der Vollversammlung in Form und Höhe beschlossenen Jahresbeitrag ist jeweils zum 1.1. jeden Jahres zu entrichten.

Die Alumnus Mitgliedschaft endet bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien:

- durch Tod des Mitglieds;
- durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds;
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, über den der Vorstand mit einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln entscheidet. Auf der nächsten Vollversammlung muss die Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Die Alumnus Mitgliedschaft dient der Kontaktpflege des Vereins mit der freien Wirtschaft und der Weitergabe des während der Mitgliedschaft erworbenen Wissens.

§9: Ehrenmitglieder

Über die Ernennung eines Ehrenmitglieds entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Der von der Vollversammlung in Form und Höhe beschlossenen Jahresbeitrag ist jeweils zum 1.1. jeden Jahres zu entrichten.

Die Ehrenmitgliedschaft endet bei Erfüllung eines der folgenden Kriterien:

- durch Tod des Mitglieds;
- durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds;
- durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, über den der Vorstand mit einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln entscheidet. Auf der nächsten Vollversammlung muss die Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft dient dazu, Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, auszuzeichnen.

§10: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vollversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat
- die Ausschüsse.

§11: Die Vollversammlung

Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfähige Organ des Vereins. Die Vollversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Aktiven Mitglieder.

In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei ordentliche Vollversammlungen statt, wovon eine nicht in der vorlesungsfreien Zeit der Universität Ulm liegen sollte. Es ist darauf zu achten, dass im Laufe eines jeden Semesters jeweils eine Vollversammlung stattfindet. Zu den ordentlichen Vollversammlungen lädt der Vorstand schriftlich oder per E-Mail ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Vollversammlung ausgesprochen werden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der ordentlichen Vollversammlung schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand mitgeteilt werden.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist innerhalb von zehn Tagen vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Aktiven Mitglieder oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Beirates dies schriftlich oder per E-Mail fordert. Der Vorstand ist außerdem dazu berechtigt zu wichtigen Anlässen eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen. Zu den außerordentlichen Vollversammlungen lädt der Vorstand schriftlich oder per E-Mail ein. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor der außerordentlichen Vollversammlung ausgesprochen werden. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Tage vor der außerordentlichen Vollversammlung schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand mitgeteilt werden.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der vom Vorstand versendeten Tagesordnung genannt sein. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf aktive Mitglieder anwesend sind. Wenn die Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder weniger als fünf beträgt, so genügt die Anwesenheit sämtlicher vorhandenen aktiven Mitglieder.

Ist eine Vollversammlung zu Beginn oder vor der Erledigung sämtlicher Tagesordnungspunkte beschlussunfähig, so ist nach vier Wochen eine zweite Vollversammlung einzuberufen. In dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung erneut bekannt zu geben. Es ist darauf hinzuweisen, dass über die noch nicht erledigten Punkte der Tagesordnung, unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder, beraten und abgestimmt wird.

Zu Beginn einer jeden Vollversammlung sind Versammlungsleiter, Wahlleiter und Wahlhelfer per Akklamation zu bestätigen. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.

Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über Anträge, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.

Satzungsänderungen können nur mit einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln einer Vollversammlung beschlossen werden. Von jedem Mitglied kann jederzeit ein Antrag auf geheime Wahl gestellt werden; diesem Antrag muss sofort und ohne Aussprache stattgegeben

werden. Sofern die Wahl nicht geheim stattfindet, kann ein Antrag auf Abstimmung per Handzeichen gestellt werden, welchem sofort stattgegeben werden muss.

Personenwahlen, wie die Wahl von Vorständen oder Beiratsmitgliedern, sind stets geheim. Über jede Vollversammlung muss schriftlich Protokoll geführt werden. Der Protokollführer ist auf der Vollversammlung zu bestimmen. Meldet sich keines der anwesenden Mitglieder freiwillig, so bestimmt der Vorstand ein anwesendes Mitglied zum Protokollführer. Der Protokollführer ist per Akklamation zu bestätigen. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung. Die Protokolle sind von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

Eine ordentliche Vollversammlung hat folgende Aufgaben, welche aber nicht bei jeder Vollversammlung von neuem wahrgenommen werden müssen:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Entgegennahme der Berichte aus den Ausschüssen und den Projekten;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl des Kassenprüfers;
- Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- Festlegung des Aufnahmebeitrages;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über Vereinsinterne Regelungen;
- Verschiedenes

§12: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Finanz-Vorstand sowie mindestens einem weiteren aktiven Mitglied. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder sowie die Mitgliedschaft im Vorstand wird auf der Vollversammlung einzeln abgestimmt. Zum Vorstandsmitglied kann jedes Aktive Vereinsmitglied im Sinne von §7 und jedes aktive Mitglied auf Probe im Sinne von §6 gewählt werden.

Jedes Aktive Mitglied kann auf einer Vollversammlung einen Antrag zur Einberufung eines weiteren Vorstandspostens stellen. Falls dem Antrag mit einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln durch die Vollversammlung stattgegeben wird, so muss durch die ordentliche Vollversammlung über die Besetzung dieses Postens abgestimmt werden.

Jedes Aktive Mitglied kann auf einer Vollversammlung einen Antrag zur Auflösung eines nicht besetzten Vorstandspostens stellen, sofern durch die Nichtbesetzung des Postens die Minimalanzahl der Vorstandsmitglieder nicht unterschritten wird. Ausgenommen hiervon sind die Posten des 1. Vorsitzenden und des Finanz-Vorstands.

Ein Vorstandsmitglied wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können einzeln mit einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln durch ein Misstrauensvotum einer Vollversammlung abgelöst werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der 1. Vorsitzende seine Aufgaben, scheidet der 1. Vorsitzende aus, so übernimmt der Finanzvorstand seine Aufgaben, und auf der nächsten Vollversammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Scheiden sowohl der 1. Vorsitzende, als auch der Finanzvorstand aus, so ist schnellstmöglich eine Vollversammlung durch den restlichen Vorstand einzuberufen, auf der diese Vorstandsposten neu besetzt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nur durch den 1. Vorsitzenden und den Finanz-Vorstand, jeweils einzeln vertreten. Die Arbeitsbereiche der Vorstandsmitglieder sind, bis auf den Bereich Finanzen, vom Vorstand selbst im Einvernehmen zu vergeben.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er ist für die Vermögensverwaltung zuständig und trägt Sorge für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand kann an einzelne Mitglieder Vollmachten vergeben. Diese sind der nächsten Vollversammlung zu

nennen und können von dieser mit einer Mehrheit von zwei Dritteln wieder rückgängig gemacht werden.

Jedes Vorstandsmitglied darf sein Stimmrecht für Vorstandsbeschlüsse an ein anderes Mitglied des Vereins übertragen, sofern dieses nicht bereits ein Stimmrecht für Vorstandsbeschlüsse besitzt. Die Übertragung des Stimmrechts muss sowohl vom Annehmenden als auch vom Abgebenden in Textform bestätigt werden. Diese Übertragung kann auch auf einzelne Beschlüsse limitiert werden oder zeitlich beschränkt sein. Die Beendigung der Stimmrechtsübertragung kann von beiden Seiten erfolgen. Jede Veränderung bei den Stimmrechten ist zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss ist gültig, sofern einer der folgenden Punkte zutrifft:

- Der Vorstandsbeschluss wird mit absoluter Mehrheit aller Stimmrechte für Vorstandsbeschlüsse getroffen.
- Alle Personen mit Stimmrechten für Vorstandsbeschlüsse haben Position in Form einer klaren Meinungsäußerung in Bezug auf Annahme/Enthaltung/Ablehnung des möglichen Beschlusses bezogen. Hier beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Jeder Vorstandsbeschluss ist inklusive der abstimmenden Personen und dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Aufgaben des Vorstandes sind u.a.:

- Verwaltung der Finanzen;
- Pflege der Kontakte des Vereins (zu Hochschulen und Wirtschaft);
- Mitgliederverwaltung;
- Qualitätsmanagement;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vollversammlung;
- Buchführung und Erstellung der Jahresberichte;
- Entscheidungen über die Annahme und Vermittlung von Projekten;
- Information der Mitglieder.

§13: Vorstandssitzungen

Eine Vorstandssitzung bezeichnet das Zusammentreffen der aktuell durch die Vollversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Die Vorstandssitzung kann entweder persönlich oder in Form eines Telefon- bzw. Videokonferenz abgehalten werden. Der Termin ist allen Vorstandsmitgliedern im Vorfeld durch mindestens ein Vorstandsmitglied schriftlich mitzuteilen. Es besteht Anmeldepflicht.

Für den 1. Vorstand besteht als Versammlungsleiter Anwesenheitspflicht. Auf Vorstandssitzungen besteht Protokollführungspflicht. Diese obliegt im Allgemeinen dem Vorstand Finanzen und Recht. Ist dieser nicht anwesend oder nicht in der Verfassung, Protokoll zu führen, ist ein anderer Protokollführer zu bestimmen.

Der Vorstand ist auf Vorstandssitzungen abstimmungsberechtigt, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Abstimmungen sind im Allgemeinen offen. Ist durch andere Paragrafen nichts Anderes vorgesehen, so wird bei Vorstandsbeschlüssen eine einfache 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder benötigt.

Die Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder und Mitglieder auf Probe zugänglich.

§14: Der Beirat

Der Beirat ist ein Organ, welches die Aufgabe hat, der Vollversammlung und dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen. Zum Mitglied des Beirates kann jedes Aktive Mitglied, Alumnus Mitglied oder Ehrenmitglied gewählt werden. Die Anzahl der Beiräte ist nicht begrenzt; es ist auch zulässig, dass kein Mitglied dem Beirat angehört.

Über eine Mitgliedschaft im Beirat wird auf Antrag des Vorstandes von der Vollversammlung mit einer notwendigen absoluten Mehrheit von zwei Dritteln entschieden.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Beirates dauert bis einen Tag nach der ersten ordentlichen Vollversammlung 21 Monate nach der Wahl oder Bestätigung zum Beirat. Sofern das Mitglied des Beirates hieran im Vorfeld schriftliches Interesse äußert, kann seine Beiratsangehörigkeit von der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Unterbleibt dies, oder kommt die erforderliche Mehrheit der Vollversammlung nicht zustande, so wird das Mitglied aus dem Organ „Beirat“ ausgeschlossen. In diesem Fall hat der Vorstand den Antrag auf Ehrenmitgliedschaft für das ausscheidende Mitglied zu stellen, sollte dieses nicht bereits den Status eines Ehrenmitglieds innehaben. Sollte das Mitglied aus dem Verein ausscheiden, so scheidet es automatisch aus dem Beirat aus.

Beiratsmitglieder können einzeln mit einer absoluten Mehrheit von zwei Dritteln durch ein Misstrauensvotum einer Vollversammlung aus dem Organ ausgeschlossen werden.

Aufgaben des Beirats sind unter anderem:

- Bei jeder Vollversammlung hat der Beirat als Ganzes eine kurze Lagebeurteilung zum derzeitigen Stand von priamos abzugeben. Wenn dies persönlich nicht möglich ist, ist dies durch ein geeignetes Dokument zu gewährleisten. Der Vorstand verpflichtet sich den Inhalt dieses Dokumentes und die Meinung des Beirates fair vorzustellen. Sollte es unterschiedliche Meinungen innerhalb des Beirates geben, so sind alle Meinungen der Mitglieder des Beirates angemessen vorzustellen.
- Wenn mindestens ein Drittel der Aktiven Mitglieder dies fordert, dann muss der Beirat innerhalb eines Monats einen Lagebericht zum Vereinsstatus auch außerhalb der Vollversammlungen zur Verfügung stellen, oder zu einem kontroversen Thema Stellung nehmen.

§15: Die Ausschüsse

Jede Vollversammlung kann mit einfacher Mehrheit Ausschüsse gründen, welche zu spezifizierende Aufgaben wahrnehmen. Die Ausschüsse müssen auf jeder ordentlichen Vollversammlung bestätigt werden. Jede Vollversammlung kann einen Ausschuss mit einfacher Mehrheit auflösen. Bei Gründung eines Ausschusses muss ein Ausschussvorsitzender benannt werden, welcher der Vollversammlung, und auf Anfrage dem Vorstand, einen vollständigen, richtigen Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses geben muss.

§16: Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitglieds- sowie Aufnahmebeiträgen und Spenden von natürlichen und juristischen Personen.

§17: Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern für Schäden an Leib und Seele, für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Vereinszwecks sowie Reisen. Für Forderungen aus Projekten

übernimmt der Verein keinerlei Haftung. Für diese Forderungen wird die Haftungsübernahme in den einzelnen Projektteams einzeln geregelt.

§18: Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Näheres regelt die gültige Geschäftsordnung.

§19: Gültige Geschäftsordnung

Ergänzend zur Satzung können bei Bedarf durch die Vollversammlung zusätzliche Regelungen mit einer absoluten 50%igen Mehrheit beschlossen werden, sofern die Satzung unbetroffen bleibt.

§20: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche Vollversammlung mit absoluter 2/3 Mehrheit beschlossen werden, sofern auf der vom Vorstand versendeten Tagesordnung als Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" aufgeführt ist. Bei Auflösung des Vereins und Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Restvermögen des Vereins dem Verein Junior Consultant Network (JCNetwork) e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.

§21: Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die konstituierende Vollversammlung in Kraft.